

Geschäfts-Nr.: MM110739-L / U

Mitwirkend: Gerichtsschreiber lic. iur. T. Meienberger als Vorsitzender sowie die Schlichterin D. Laghi und der Schlichter H. Schneider

Verhandlung und Beschluss vom 7. November 2011

in Sachen

Orange Communications SA, Hardturmstr. 161, 8005 Zürich,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwältinnen AG, Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich

gegen

Marcel Savary, Dr. med., geboren 26. Mai 1936, von Payerne, Arzt, Bahnhofstr. 24, 8890 Flums,
Beklagter

betreffend **Kündigungsschutz/Anfechtung**

Mietobjekt: Am Wasser 73, 8049 Zürich

08. Nov. 2011

Rechtsbegehren (Prot. S. 3):

- " 1. Es sei festzustellen, dass die Kündigung gemäss Schreiben vom 7. September 2011 keine Rechtswirkung entfalte und der Mietvertrag vom 17. Juni 2010 entsprechend dessen Bestimmungen 4.3.1 ff. weiterhin Bestand habe.
2. Eventualiter sei die Kündigung nichtig zu erklären. "

Die Schlichtungsbehörde zieht in Betracht:

I.

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) machte die Klägerin das vorliegende Verfahren bei der Schlichtungsbehörde des Bezirks Zürich anhängig (act. 1).

Anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung anerkannte der Beklagte nach Erläuterung der Rechtslage die formelle Nichtigkeit der Kündigung (Prot. S. 3).

Das Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abzuschreiben.

II.

Gemäss Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO sind keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen zuzusprechen.

Die Schlichtungsbehörde beschliesst:

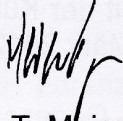
1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abgeschlossen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 7. November 2011

SCHLICHTUNGSBEHÖRDE ZÜRICH

Vorsitzender:



lic. iur. T. Meienberger

*Begründung: Obj. sei Geschäftsbraun
& und per offiz. Formular zu
kündigen. Dies erfolgte nicht!
(Kündigung von lic iur Walker er-
folgte per 'charge') und sei des-
halb unwirksam. (gegenstandslos!)*

Anträge:

a) RA Klein für die Klägerin (act. 1 S. 2 sowie anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung):

" 1. Es sei festzustellen, dass die Kündigung gemäss Schreiben vom 7. September 2011 keine Rechtswirkung entfalte und der Mietvertrag vom 17. Juni 2010 entsprechend dessen Bestimmungen 4.3.1 ff. weiterhin Bestand habe.

2. Eventualiter sei die Kündigung nichtig zu erklären. "

b) Der Beklagte (anlässlich der heutigen Schlichtungsverhandlung sinngemäss):

--
(Beratung.)

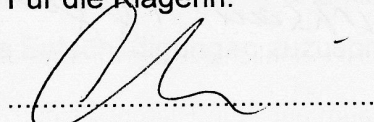
(Nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage durch den Vorsitzenden erklärt der Beklagte, er anerkenne die formelle Nichtigkeit der Kündigung vom 7. September 2011 per 31. März 2012.)

(Das Verfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt abzuschreiben.)

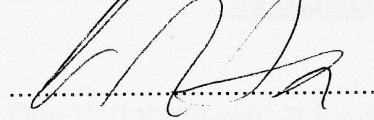
Verhandlungsergebnis: Gegenstandslosigkeit

(Den Parteien wird je ein von beiden Seiten unterzeichnetes Exemplar dieser Protokollseite im Original übergeben.)

Für die Klägerin:

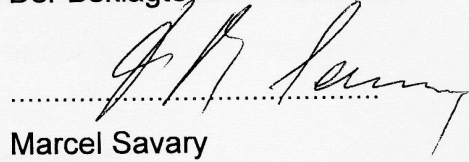


Rechtsanwalt lic. iur. Amadeus Klein



Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta

Der Beklagte:



Marcel Savary

Datum: 7. November 2011

i.f.

